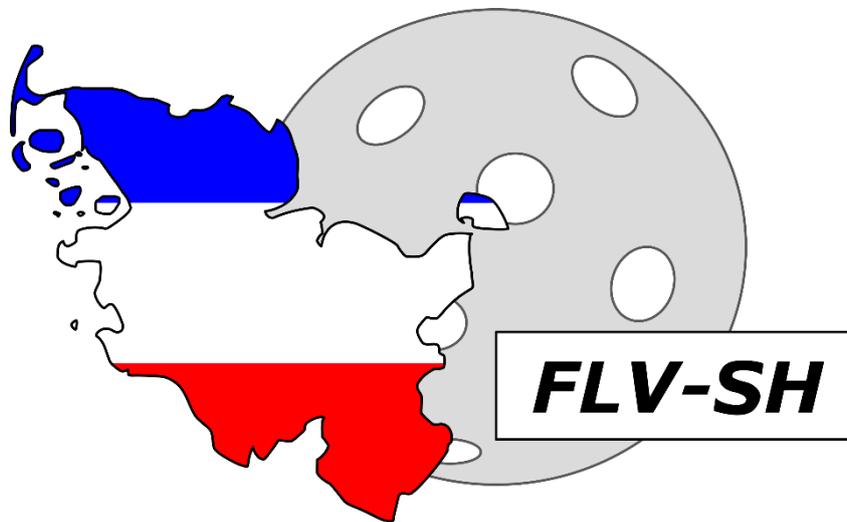


Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

# Satzung



Eintragung durch das Amtsgericht Flensburg am 06.04.2004

Neufassung vom 09.01.2010 nach Beschluss der DV

Neufassung vom 20.10.2018 nach Beschluss der DV

Neufassung vom 16.03.2019 nach Beschluss der ao DV

Neufassung vom 17.05.2020 nach Beschluss der DV

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1 Der Verband wurde am 01.09.2002 in Flensburg gegründet und führt den Namen: "Floorballverband Schleswig-Holstein e.V." (FLV SH)
- 2 Der Verband hat seinen Sitz in Flensburg und ist ins Vereinsregister Flensburg eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Floorballsports im Bundesland Schleswig-Holstein. Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf regionaler und auf nationaler und internationaler Ebene und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen. Besonderes Anliegen des Verbandes ist die Jugendarbeit.
- 2 Der Verband ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 3 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 4 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

- 1 Der Verband ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. und im Fachverband auf Bundesebene.
- 2 Der Verband regelt seine Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung und Verbandsordnung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Fachverbandes auf Bundesebene.
- 3 Der Vorstand und jede Kommission können jeweils 1 bis max. 3 Vertreter als Delegierte für die Delegiertenversammlung (DV) des Bundesverbandes entsenden. Werden nicht ausreichend Delegierte durch die Kommissionen benannt, können weitere Delegierte durch den Vorstand benannt werden.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- 1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen:
  - 1.1 Zuständiges Organ für den Erlass oder die Änderung einer Ordnung ist im Einzelnen in § 11 Abs. 6.3 geregelt.
  - 1.2 Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist somit keine Satzungsänderung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1 Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine bzw. Vereinsabteilungen oder -sparten erworben werden, welche die Sportart Floorball betreiben, ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben, die Satzung des Verbandes anerkennen und seine Ziele unterstützen. Vereine, welche ihren Sitz außerhalb von Schleswig-Holstein haben,

können auf Antrag Mitglied im FLV SH werden.

- 2 Die außerordentliche Mitgliedschaft kann durch andere als in § 5 (1) genannte juristische Personen erworben werden, sowie durch Gruppen in Schulen und Hochschulen, welche die Sportart Floorball betreiben und die gleichen Ziele bzw. den gleichen Zweck verfolgen wie der FLV-SH und dessen Satzung anerkennen.

Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft ist zunächst auf zwei Jahre begrenzt und verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn der Vorstand des FLV-SH keine Einwände gegen eine Verlängerung der Mitgliedschaft erhebt.

- 3 Natürliche Personen können nicht Verbandsmitglied werden.
- 4 Jede Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden.
- 5 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn auf der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung kein ablehnender Beschluss gefasst wurde. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des Vorstandes zu informieren. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandsmitglieds oder des Verbandes.
- 2 Das Verbandsmitglied kann seinen Austritt nur in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigung kann nur zum Jahresende mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 3 Verbandsmitglieder können gemäß § 7 aus dem Verband ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur in folgenden Fällen durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zulässig:
  - 1.1 wenn die Satzung oder die Verbandsordnungen nachhaltig oder schwerwiegend verletzt wurden
  - 1.2 wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zugefügt hat
  - 1.3 wenn das Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die dem Vorstand bekannt gegebene Adresse nicht nachkommt.
- 2 Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, ist dies in der Einladung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt aufzuführen. Ihm muss während der entsprechenden Sitzung der Delegiertenversammlung und vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss muss mit zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

Verbandsmitglieder haben insbesondere folgende Rechte:

- 1 an der Delegiertenversammlung mit Stimme und Antragsrecht teilzunehmen und sich auf diese Weise an Beschlussfassungen und Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen
- 2 an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Verbandsmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- 1 Die Satzung des Verbandes, die Verbandsordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Verbandes zu befolgen
- 2 Nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln
- 3 Die in der Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

## **§ 10 Verbandsorgane**

- 1 Die Organe des Verbandes sind:
  - 1.1 die Delegiertenversammlung
  - 1.2 der Vorstand
  - 1.3 die Kommissionen
- 2 Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 4 Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5 Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Delegiertenversammlung hauptberuflich Beschäftigte angestellt werden.
- 6 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

## § 11 Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten und dem Vorstand zusammen.
  - 2.1 Jedes ordentliche Mitglied entsendet eine seiner Mitgliederzahl entsprechende Anzahl von Delegierten (Zählgrundlage ist die offizielle Mitgliedermeldung der Mitgliedsvereine mit dem Stichtag 01.01. des Kalenderjahres):
  - 2.2 je angefangene 25 Mitglieder: ein Delegierter/eine Delegierte
  - 2.3 Jeder Delegierte/jede Delegierte hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.
  - 2.4 Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Delegierte ist nicht zulässig.
  - 2.5 Jedes außerordentliche Mitglied hat je eine Stimme.
  - 2.6 Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme. Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder haben keine Stimme.
- 3 Als Delegierte sind Personen stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 4 Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail oder sonstiger Textform unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 5 Anträge zur Tagesordnung oder deren Ergänzung sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 6 Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Entscheidungen:
  - 6.1 Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - 6.2 Bestätigung des Jugendwartes
  - 6.3 Satzungsänderung, Erlass und Änderung der Geschäfts- und Finanzordnung. Weitere Ordnungen können vom geschäftsführenden Vorstand in Kraft gesetzt und geändert werden.
  - 6.4 Wahl der Kassenprüfer
  - 6.5 Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- 7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dieses ein Viertel der Verbandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung.
- 8 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, bestimmt der Präsident / die Präsidentin ein anderes Vorstandsmitglied.
- 9 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden

Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 10 Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 11 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere die gefassten Beschlüsse unter Angabe der jeweiligen Stimmverhältnisse enthält und vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 12 Eine Delegiertenversammlung oder außerordentliche Delegiertenversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, ebenfalls mit Mitteln der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die Delegierten können in diesem Fall an der Delegiertenversammlung teilnehmen ohne am Versammlungsort anwesend zu sein. Sollten 10% der Mitgliedsvereine oder 15% der Delegiertenstimmen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Antrag des Vorstandes, sich gegen eine elektronische Mitgliederversammlung aussprechen, muss eine Mitgliederversammlung an einem physischen Ort durchgeführt werden. Die, in dieser Satzung festgelegten Regelungen, zur Durchführung der Delegiertenversammlung, zur Beschlussfähigkeit sowie zu Wahlen und anderen Abstimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Vorstand**

- 1 Der Vorstandsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen:
  - dem Präsidenten / der Präsidentin
  - dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
  - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- 2 Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus an:
  - der Schriftwart / die Schriftwartin
  - der Jugendwart / die Jugendwartin
- 3 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vertreten, wobei die Vertretung immer durch zwei Personen erfolgen muss. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
- 4 Der Vorstand ist für alle ihm von der Satzung oder der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten des Verbandes zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

  - 4.1 die Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge
  - 4.2 Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
  - 4.3 Bearbeitung von Anträgen
  - 4.4 Aufstellung eines vorläufigen Haushaltsplans
  - 4.5 Erstellung eines Jahresberichtes

4.6 Sicherstellung folgender Aufgaben:

- 4.6.1 Spielbetrieb
- 4.6.2 Schiedsrichterwesen
- 4.6.3 Aus- und Fortbildung
- 4.6.4 Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

sowie Betreuung der für diese Aufgaben einzusetzenden Kommissionen

- 5 Kommissarische Ernennung von Mitgliedern des Vorstands für bei der Delegiertenversammlung nicht besetzte Ämter, sowie für nach Rücktritten verwaiste Ämter. Sie darf einer Ablehnung der Kandidaten für das zu besetzende Amt durch die letzte Delegiertenversammlung nicht widersprechen. Kommissarisch ernannte Vorstandsmitglieder haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht. Die kommissarische Ernennung ist den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben. Die kommissarische Ernennung erlischt bei der nächsten Delegiertenversammlung.
- 6 Die Bestimmung der Delegierten zur Vertretung des Floorballverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei Mitgliedschaft in einem Fachverband auf Bundesebene.
- 7 Die folgenden Ordnungen können auf Beschluss des Vorstandes erlassen und geändert werden:
  - Kommissionsordnung
  - Spielordnung
  - Lizenzordnung
  - Schiedsrichterordnung
- 8 Der Vorstand kann zur Einhaltung / Umsetzung bindender Verpflichtungen Richtlinien beschließen.
- 9 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin.
- 10 Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

### § 13 Kommissionen

- 1 Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Kommissionen einsetzen und projektbezogene Ausschüsse bilden. Vorgesehen sind insbesondere folgende Kommissionen:
  - 1.1 Spielbetriebskommission (SBK)
  - 1.2 Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK)
  - 1.3 Aus- und Fortbildungskommission (ABK)
  - 1.4 Kommission für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (MÖK)
- 2 Die Berufung von Kommissionsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- 3 Die Berufung gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- 4 Eine vorzeitige Abberufung von Kommissionsmitgliedern kann nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Vorstandes erfolgen.

- 5 Einzelheiten insbesondere über die über die Zusammensetzung und Tätigkeit regelt die Kommissionsordnung.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes jährlich einen Kassenprüfer / eine Kassenprüferin für die Dauer von zwei Jahren, so dass immer zwei Kassenprüfer/innen im Amt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 3 Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, möglichst kurz vor der Delegiertenversammlung. Über das Ergebnis ist während der Delegiertenversammlung zu berichten.

#### **§ 15 Verbandswahlen**

- 1 Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur folgenden Wahl im Amt.
- 2 Jedes volljährige Mitglied der Verbandsmitglieder kann sich zur Wahl stellen. Für die Mitgliedschaft in Kommissionen ist mit Ausnahme des Vorsitzes die Volljährigkeit nicht erforderlich. Die Amtsträgerschaft wird erst durch Annahme des Amtes wirksam, sie endet mit Beendigung der Verbandsmitgliedschaft.

#### **§ 16 Datenschutz**

- 1 Der FLV-SH erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.
- 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des FLV-SH zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 3 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

#### **§ 17 Anti-Doping**

Der FLV-SH bekennt sich zum Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

#### **§ 18 Kindeswohl**

Der FLV-SH verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Im besonderen Maße gilt dies für Kinder und Jugendliche.

#### **§ 19 Auflösung des Verbandes**

- 1 Der Verband kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen

Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

- 2 Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind keine gültig abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes dem Landesportverband Schleswig-Holstein (LSV SH) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe seiner Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten, Gültigkeit der Satzung**

- 1 Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung (gem. Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020) am 17.05.2020 beschlossen.
- 2 Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Flensburg, am 01.09.2002

Neufassung beschlossen am 09.01.2010

Neufassung beschlossen am 20.10.2018

Neufassung beschlossen am 16.03.2019

Neufassung beschlossen am 17.05.2020